

# DSG-Info-Service

September 2001

Ausgabe Nr. 30/31

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!  
Sehr geehrter Leser!*

*Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat Standardvertragsklauseln verfasst und per 3. September 2001 in Kraft gesetzt, bei deren Einhaltung die Einhaltung des Datenschutzes bei Übermittlungen in Drittländer als garantiert anzusehen ist.*

*Im Detail kann die Entscheidung der Kommission sowohl in deutscher wie in engli-*

*scher Sprache auf der Internetseite der Datenschutzkommission*

*<http://www.bka.gv.at/datenschutz>*

*nachgelesen werden.*

*Eine analoge Entscheidung der Kommission über Standardvertragsklauseln bei Dienstleistungen in Drittländern ist noch in Arbeit.*

*Aufgrund der Bedeutung der Vertragsklauseln haben wir eine umfangreichere Ausgabe erarbeitet, sodass Sie diesmal wieder eine Doppelnummer in Händen halten.*

## Standardvertragsklauseln

**im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten**

### Bedeutung der Klauseln

Datenübermittlungen in Drittstaaten sind auf Grund von §§ 12 und 13 DSG nur dann

zulässig, wenn ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist. Die Datenschutzkommission (DSK) prüft dieses Schutzniveau, bevor sie einen Bescheid zur Genehmigung der Datenübermittlung erlässt.

Bei voller Berücksichtigung der von der Kommission empfohlenen Standardvertragsklauseln in der Vertragsbeziehung zwischen Auftraggeber und Datenempfänger ist die DSK an die Entscheidung der Kommission gebunden.

Die Standardklauseln sind aber nur eine Variante, ein angemessenes Schutzniveau herbeizuführen. Alternativ können auch individuelle Datenschutzvereinbarungen getroffen werden, doch ist dann der DSK gegenüber nachzuweisen, dass das damit erzielte Schutzniveau angemessen ist, bevor die DSK einen Genehmigungsbescheid erlassen kann.

## **Klausel 1** **Begriffsbestimmungen**

Es werden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 übernommen und die Begriffe *Datenexporteur* und *Datenimporteur* definiert.

## **Klausel 2** **Einzelheiten der Übermittlung**

In einer Anlage 1 sind die Kategorien (Datenarten) und Übermittlungszwecke aufzuführen.

## **Klausel 3** **Drittbegünstigtenklausel**

Die Betroffenen können ihre Rechte sowohl individuell als auch durch Sammelorganisationen bei beiden Vertragspartnern durchsetzen. Da diese Klausel auch Ansatzpunkt der Schadenersatzklausel (Nr. 6) ist, wird sie im vollen Wortlaut wiedergegeben:

*Die betroffenen Personen können diese Klausel und die Klausel 4 Buchstaben b), c) und d), Klausel 5 Buchstaben a), b), c) und e), Klausel 6 Absätze 1 und 2 sowie Klauseln 7, 9 und 11 als Drittbegünstigte geltend machen. Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffenen Personen, sofern sie dies wünschen und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtungen vertreten werden.*

## **Klausel 4** **Pflichten des Datenexporteurs**

Die Pflichten des Exporteurs umfassen insbesondere die Information des Betroffenen. Wegen ihrer Bedeutung wird die Klausel 4 in vollem Wortlaut wiedergegeben:

*Der Datenexporteur verpflichtet sich und garantiert:*

- (a) dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, einschließlich der Übermittlung, durch ihn entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Datenexporteur ansässig ist, erfolgt ist bzw. bis zum Zeitpunkt der Übermittlung erfolgen wird (gegebenenfalls einschließlich der Mitteilung an die zuständige Stelle dieses Mitgliedstaats), und dass sie nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;*
- (b) dass die betroffene Person, sofern die Übermittlung besondere Datenkategorien einbezieht, davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder vor der Übermittlung wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das*

- kein angemessenes Schutzniveau bietet;
- (c) dass er den betroffenen Personen auf Anforderung eine Kopie dieser Klauseln, wie sie vereinbart wurden, zur Verfügung stellt und
- (d) Anfragen der Kontrollstelle bezüglich der Verarbeitung einschlägiger personenbezogener Daten durch den Datenimporteur sowie Anfragen betroffener Personen bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Datenimporteur innerhalb eines angemessenen Zeitraums und in zumutbarem Maße beantwortet.
- (b) dass er die personenbezogenen Daten verarbeitet in Übereinstimmung mit den verbindlichen Datenschutzgrundsätzen der Anlage 2 oder dass er, falls sich die Parteien durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens weiter unten ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben und vorausgesetzt, dass die Verbindlichen Datenschutzgrundsätze der Anlage 3 beachtet werden, die Daten in jeder anderen Hinsicht verarbeitet in Übereinstimmung mit:
- den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften (in der Anlage zu diesen Klauseln) zum Schutz der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre, im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Land, in dem der Datenexporteur ansässig ist, auf die für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind oder
  - den einschlägigen Bestimmungen in Entscheidungen der Kommission nach Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG, mit denen festgestellt wird, dass ein Drittland nur für bestimmte Tätigkeitsbereiche ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, vorausgesetzt, dass der Datenimporteur in diesem Drittland ansässig ist und nicht unter diese Bestimmungen fällt, sofern diese Bestimmungen dergestalt sind, dass sie auf die Übermittlung anwendbar sind.
- (c) dass er alle sachdienlichen Anfragen, die sich auf die von ihm durchgeführte

## **Klausel 5 Pflichten des Datenimporteurs**

Die Pflichten des Importeurs umfassen vor allem die eigentlichen Datenschutzbestimmungen im Umgang mit den Daten. Deshalb wird Klausel 5 in vollem Wortlaut wiedergegeben:

*Der Datenimporteur verpflichtet sich und garantiert:*

- (a) dass er seines Wissens keinen nationalen Gesetzen unterliegt, die ihm die Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen unmöglich machen und dass er im Fall einer Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien auswirkt, die die Klauseln bieten, den Datenexporteur und die Kontrollstelle des Landes, in dem der Datenexporteur ansässig ist, hiervon informieren wird. In einem solchen Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

*Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Übermittlung sind, beziehen und die der Datenexporteur oder die betroffenen Personen an ihn richten, unverzüglich und genau bearbeitet und bei allen Anfragen der zuständigen Kontrollstelle mit dieser kooperiert und die Feststellung der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten respektiert;*

- (d) *dass er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung zur Verfügung stellt; die Prüfung wird vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur gegebenenfalls in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt, dessen Mitglieder unabhängig sind und über die erforderlichen Qualifikationen verfügen;*
- (e) *dass er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Vertragsklauseln zur Verfügung stellt und die Stelle benennt, die für Beschwerden zuständig ist.*

## **Klausel 6 Haftung**

In dieser Klausel vereinbaren die Parteien, gesamtschuldnerisch für Schäden der Betroffenen zu haften. Die Beweislast, dass keiner der Vertragspartner für die Schäden verantwortlich ist, trifft die Vertragspartner. Merkwürdigerweise betrifft die Haftung nur Verletzungen der Klausel 3. Ob damit automatisch die in Klausel 3 angesprochenen Teile der Klausel 4 und 5 inkludiert sind, ist unklar.

Im genauen Wortlaut lautet Klausel 6:

1. *Die Parteien vereinbaren, dass betroffene Personen, die durch eine Verletzung der Bestimmungen in Klausel 3 Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von den Parteien Schadensersatz für den erlittenen Schaden zu verlangen. Die Parteien vereinbaren, dass sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für die Verletzung dieser Bestimmungen verantwortlich ist.*
2. *Der Datenexporteur und der Datenimporteur vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch für Schäden der betroffenen Personen haften, die durch eine Verletzung im Sinne von Absatz 1 entstehen. Im Falle einer Verletzung dieser Bestimmungen kann die betroffene Person gegen den Datenexporteur oder den Datenimporteur oder beide gerichtlich vorgehen.*
3. *Die Parteien vereinbaren, dass, wenn eine Partei haftbar gemacht wird für eine Verletzung im Sinne von Absatz 1 durch die andere Partei, die zweite Partei der ersten Partei alle Kosten, Schäden, Ausgaben und Verluste, die der ersten Partei entstanden sind, in dem Umfang ersetzt, in dem die zweite Partei haftbar ist\*.*

*[\*Die Verwendung von Absatz 3 ist den Parteien freigestellt.]*

## **Klausel 7 Schlichtungsverfahren und Zuständigkeit**

Absatz 1 gibt der betroffenen Person das Recht, einen Streitfall einer unabhängigen Schlichtungsstelle oder einem Gericht beim Sitz des Datenexporteurs zu unterbreiten.

Laut Absatz 2 kann nach Absprache zwischen dem Betroffenen und den Vertragspartnern auch ein Schiedsgericht eingesetzt werden, sofern der Schiedsspruch auf Grund des New Yorker Übereinkommens im Land der Parteien exekutierbar ist. Absatz 3 bietet Rechtsbehelfe gegen einen Schiedsspruch. Näheres zum Schiedsgericht findet sich in dem bei Manz in Druck befindlichen Kommentar zum DSG 2000 von Dohr/Pollirer/Weiss, und zwar als Anmerkung zu § 33.

## **Klausel 8 Zusammenarbeit mit Kontrollstellen**

*Die Parteien verpflichten sich, eine Kopie dieses Vertrages bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das nationale Recht es so vorsieht.*

Dies bedeutet, dass der Vertrag der DSK vorgelegt bzw. beim Registrierungsakt archiviert wird.

## **Klausel 9 Kündigung der Klauseln**

*Die Parteien vereinbaren, dass sie durch die Kündigung dieser Klauseln, wann, unter welchen Umständen und aus welchen Gründen auch immer sie erfolgt, nicht von*

*den Verpflichtungen und/oder Bestimmungen dieser Klauseln in bezug auf die Verarbeitung der übermittelten Daten befreit werden.*

## **Klausel 10 Anwendbares Recht**

*Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaates, in dem der Datenexporteur ansässig ist.*

## **Klausel 11 Änderung des Vertrags**

*Die Parteien verpflichten sich, den Wortlaut dieser Klauseln, wie sie vereinbart wurden, nicht zu ändern.*

Diese Klausel ist insofern schwer verständlich, als eine Vertragsänderung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann und in Klausel 9 ja auch eine Kündigung vorgesehen ist.

Der Zweck der Klausel 11 dürfte darin liegen, dass vor einer Vertragsänderung die geplante Neufassung mit der Kontrollstelle – in Österreich also mit der DSK – abzustimmen sein wird.

## **ANLAGE 1 zu den Standardvertragsklauseln**

*Diese Anlage ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.*

## **Datenexporteur**

*Der Datenexporteur ist (bitte erläutern Sie kurz Ihre Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind)*

Die Identität des Datenexporteurs ist im Formblatt 1 des DVR ausreichend dokumentiert.

## **Datenimporteureur**

*Der Datenimporteureur ist (bitte erläutern Sie kurz Ihre Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind)*

Eine genauere Beschreibung des Übermittlungsempfängers ist im bisher üblichen Registrierungsverfahren nicht vorgesehen.

## **Betroffene Personen**

*Die übermittelten personenbezogenen Daten beziehen sich auf folgende Kategorien von betroffenen Personen (bitte erläutern)*

Der betroffene Personenkreis ist im Formblatt 2 des DVR ausreichend dokumentiert.

## **Übermittlungszwecke**

*Die Übermittlung ist zu folgenden Zwecken erforderlich (bitte angeben)*

Die Übermittlungszwecke sind im Formblatt 2 des DVR als „Rechtsgrundlage der Übermittlung“ angeführt.

## **Kategorien übermittelter Daten**

*Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Datenkategorien (bitte angeben)*

Die Datenkategorien sind im Formblatt 2 des DVR aufgelistet.

## **Sensible Daten (gegebenenfalls)**

*Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Kategorien sensibler Daten (bitte angeben)*

Eine gesonderte Markierung der sensiblen Datenarten ist im Formblatt 2 nicht vorgesehen. Sehr wohl ist aber in Punkt 8.1 anzukreuzen, ob überhaupt sensible Daten vorkommen.

## **Empfänger**

*Die übermittelten personenbezogenen [Daten fehlt] dürfen nur folgenden Empfängern oder Kategorien von Empfängern bekannt gemacht werden (bitte angeben)*

Eine derartige Festlegung, was der Übermittlungsempfänger mit den Daten machen darf, ist aus österreichischer Sicht neu. Durch eine derartige Bindung rückt der Übermittlungsvertrag in die Nähe eines Dienstleistungsvertrages.

## **Aufbewahrungszeitraum**

*Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur (bitte angeben): ..... (Monate/Jahre) aufbewahrt werden.*

Hier stellt sich die grundsätzliche Frage der Durchsetzung von Aufbewahrungsfristen. Kein Problem sollten Datenbestände bereiten, die unverändert aufbewahrt werden. Sobald aber Daten in Datenbanken eingefügt werden, kann eine Aufbewahrungsfrist nur durchgesetzt werden, wenn jeder Datensatz sein Ablaufdatum trägt und überdies die Software entsprechende Vorkehrungen besitzt.

**ANLAGE 2 zu den Standardvertragsklauseln**  
**Verbindliche Datenschutzgrundsätze**  
**im Sinne von Klausel 5 Buchstabe b)**  
**Absatz 1**

(Auszüge)

**1) Zweckbindung**

*Die Daten sind für die spezifischen Zwecke in Anlage 1 der Klauseln zu verarbeiten und anschließend zu verwenden oder weiter zu übermitteln. Die Daten dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie übermittelt werden.*

**2) Datenqualität und –verhältnismäßigkeit**

*Die Daten müssen sachlich richtig und, wenn nötig, auf dem neuesten Stand sein. Sie müssen angemessen, relevant und im Hinblick auf die Zweckbestimmung, für die sie übertragen oder weiterverarbeitet werden, nicht exzessiv sein.*

**3) Transparenz**

*Die betroffenen Personen müssen Informationen über die Zweckbestimmungen der Verarbeitung und die Identität des im Drittland für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie andere Informationen erhalten, sofern dies erforderlich ist, um eine angemessene Verarbeitung sicherzustellen, und sofern diese Informationen nicht bereits vom Datenexporteur erteilt wurden.*

**4) Sicherheit und Vertraulichkeit**

*Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen gegen die Risiken der Verarbeitung zu treffen, bei-*

*spielsweise gegen den unzulässigen Zugriff auf Daten. Alle unter der Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätigen Personen, darunter auch Auftragsverarbeiter, dürfen die Daten nur auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten.*

**5) Recht auf Zugriff, Berichtigung, Löschung und Widerspruch**

*Nach Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG muss die betroffene Person das Recht haben, auf alle sie betreffenden Daten, die verarbeitet werden, zuzugreifen sowie je nach Fall das Recht haben auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten, deren Verarbeitung gegen die in dieser Anlage aufgeführten Grundsätze verstößt, insbesondere wenn diese Daten unvollständig oder unrichtig sind. Die betreffende Person muss auch aus zwingenden berechtigten Gründen, die mit ihrer persönlichen Situation zusammenhängen, Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Daten einlegen können.*

**6) Beschränkung der Weiterübermittlung**

*Weiterübermittlungen personenbezogener Daten vom Datenimporteur an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen, der in einem Drittland ansässig ist, das weder angemessenen Schutz bietet noch unter eine von der Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG erlassene Entscheidung fällt (nachstehend: Weiterübermittlung), dürfen nur stattfinden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:*

*(nicht abgedruckt; siehe*

*<http://www.bka.gv.at/datenschutz>)*

**7) Besondere Datenkategorien**

(nicht abgedruckt; siehe  
<http://www.bka.gv.at/datenschutz>)

## **8) Direktmarketing**

Werden Daten zum Zwecke des Direktmarketings verarbeitet, müssen wirksame Verfahren vorgesehen sein, die der betroffenen Person jederzeit die Möglichkeit des „Opt-out“ geben, so dass sie sich gegen die Verwendung ihrer Daten für derartige Zwecke entscheiden kann.

## **9) Automatisierte Einzelentscheidungen**

Die betroffenen Personen haben das Recht, keiner Entscheidung unterworfen zu werden, die allein auf der automatisierten Datenverarbeitung beruht, wenn keine anderen Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der Person nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG ergriffen werden. Erfolgt die Übermittlung mit dem Ziel, eine automatisierte Einzelentscheidung

im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie 95/46/EG, d.h. eine Entscheidung, die rechtliche Folgen für die Person nach sich zieht oder sie erheblich beeinträchtigt und die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergeht, wie beispielsweise ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer Kreditwürdigkeit, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens usw., zu treffen, so muss die natürliche Person das Recht haben, die Gründe für diese Entscheidung zu erfahren.

## **ANLAGE 3 zu den Standardvertragsklauseln**

### **Verbindliche Datenschutzgrundsätze im Sinne von Klausel 5 Buchstabe b) Absatz 2**

(nicht abgedruckt; siehe  
<http://www.bka.gv.at/datenschutz>)



Unser nächstes Seminar zum Thema  
**Das Datenschutzgesetz 2000 in seinen praktischen Auswirkungen**  
findet am  
**30. Oktober 2001**  
statt.

Es referieren die Autoren des Standardwerkes  
zum österreichischen DSG:  
SC Dr. Walter Dohr, KommR Hans-Jürgen Pollirer